

29. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 24.11.2015

Artikel I

- I. In § 15d wird in der Überschrift das Wort „Integrierte“ durch das Wort „Besondere“ ersetzt. Absatz II wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze III und IV werden zu den Absätzen II und III. In den Absätzen I und II (neu) wird jeweils das Wort „integrierte“ durch das Wort „besondere“ ersetzt. In Abs I Satz 1 wird der Verweis „§§140a ff SGB V“ ersetzt durch den Verweis „§140a SGB V“.
- II. § 15 f wird gestrichen.
- III. § 16 Abs II wird wie folgt gefasst: „Präventionsmaßnahmen, die die SBK selbst veranstaltet, werden als Sachleistung angeboten.“
- IV. § 16 Abs III wird zu § 16 Abs IV und es wird ein neuer Abs III eingefügt:
„¹Die SBK gewährt die Leistungen nach Abs 1 im Rahmen von Zuschüssen.
²Für individuelle Maßnahmen zur primären Prävention ist für Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Eigenanteil von 25 vom Hundert vorzusehen. ³Die SBK gewährt Zuschüsse für maximal zwei Kurse innerhalb eines Kalenderjahres. ⁴Die Höhe der Zuschüsse ist für alle Versicherten auf höchstens 80 Euro je Kurs begrenzt.“
- V. In § 16c Satz 1 wird das Wort „§ 20 d Abs. 1 SGB V“ ersetzt durch „§ 20 i Abs. 1 SGB V“.
- VI. In § 17 Satz 1 wird die Zahl „13“ ersetzt durch die Zahl „16“. In §17 Satz 2 wird die Zahl „21“ ersetzt durch die Zahl“25“.
- VII. In § 22 h Abs II wird das Wort „Schwangerschaft“ ersetzt durch das Wort „Kind“.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. I und II zum 23.07.2015, hinsichtlich Artikel I Nr. V zum 25.07.2015, hinsichtlich VI und VII zum 1.1.2016 in Kraft. Die übrigen Regelungen des Artikel I treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.